

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/403
zu Drucksache 8/47
29.01.2025

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Augsten, Behrendt, Herzog, Hoffmeister, Hupach, Hutschenreuther, Kästner, Kobelt, Kummer, Küntzel, Quasebarth, Schütz, Wirsing, Dr. Wogawa und Wolf der Fraktion des BSW sowie der Abgeordneten Bühl, Malsch, Meißner und Prof. Dr. Voigt der Fraktion der CDU

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionskrankheit COVID-19 im Hinblick auf Fehler, Versäumnisse und Handlungsempfehlungen für die Zukunft

Drucksache 8/47

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt A werden folgende Sätze eingefügt:

„Nachdem die WHO am 12. März 2020 die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Corona-virus“) als Pandemie eingestuft hatte, wurden seitens von Landes- und Bundesregierungen umfassende nicht-medizinische und medizinische Maßnahmen ergriffen, mit denen über viele Monate hinweg zahlreiche Grundrechte weitgehend eingeschränkt, das öffentliche und private Leben der Menschen beschnitten und die Wirtschaft ausgebremst wurden. Bei der Anordnung insbesondere der nicht-medizinischen Maßnahmen orientierte man sich auch in Deutschland an der Art und Weise, mit der die Volksrepublik China der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken suchte.

In Thüringen wurden entsprechende Maßnahmen mit den Schulschließungen vom 13. März 2020, der Schließung der meisten Einzelhandelsgeschäfte ab dem 19. März 2020, dem deutschlandweiten ersten sogenannten „Lockdown“ am 22. März 2020 und der ersten vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Coronapandemie (Corona-EindämmungsVO) des Thüringer Ministeriums

für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) am 25. März 2020 in Kraft gesetzt. Von da an wurden die Maßnahmen über etwa drei Jahre hinweg modifiziert, ausgeweitet, ergänzt, verschärft oder reduziert, bevor sie schließlich mit Außerkrafttreten der letzten Thüringer Verordnung am 7. April 2023 weitgehend endeten, allerdings über diesen Tag hinaus vielfach bis heute fortwirkten.

Von Beginn der Maßnahmenpolitik an gab es von unterschiedlichen Seiten Kritik am politischen Umgang mit dem Coronavirus und der von dem Virus verursachten Krankheit Covid-19. Nicht nur zahllose Wissenschaftler formulierten Einwände, sondern auch Ärzte und Praktiker aus allen Lebensbereichen meldeten sich mit Kritik zu Wort; in der Gesellschaft formierte sich Protest, der in unterschiedlichen Formen, beispielsweise auf in ganz Thüringen stattfindenden Spaziergängen, in die Öffentlichkeit getragen wurde. Es ist vielfach der Eindruck entstanden, dass solche Kritik von der Landesregierung meist übergangen, beiseitegeschoben oder auch öffentlich herabgesetzt wurde.

Dass die Kritiken vielfach berechtigt waren, wurde zuletzt vor allem durch die Veröffentlichung der sogenannten RKI-Protokolle im März 2024 bestätigt, aus denen hervorgeht, dass politische Entscheidungen bisweilen gegen die Befunde und Ratschläge der Sachverständigen herbeigeführt worden waren. Hieran zeigt sich, dass es erforderlich ist, die von den Regierungen – hier: der Thüringer Landesregierung – getroffenen Entscheidungen zum Umgang mit dem Coronavirus bzw. Covid-19 eingehend zu untersuchen: Entscheidungen, durch die das Leben und die Gesundheit von Millionen Menschen vor allem mittels einer erheblichen Beschränkung ihrer Rechte außerordentlich beeinträchtigt wurden und werden.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungsfindung der Thüringer Landesregierung, der zuständigen Ministerien und der ihrer Rechts-, Fach- oder Dienstaufsicht unterliegenden Behörden und Einrichtungen in Bezug auf die verfolgte Politik zur Eindämmung der Coronapandemie („Coronamaßnahmenpolitik“) zu untersuchen und insbesondere mögliche Versäumnisse und Fehleinschätzungen der Landesregierung mit Bezug auf die Coronapandemie aufzuklären und zu beurteilen. Im Mittelpunkt stehen die gesundheitspolitischen, gesundheitsökonomischen, infektiologischen und medizinischen Erkenntnisse, auf deren Grundlage die Thüringer Landesregierung agierte und mit denen sie ihre Entscheidungen begründete.

Der Untersuchungsgegenstand umfasst die von der Thüringer Landesregierung erlangten Erkenntnisse und die von ihr in Wahrnehmung ihrer im föderalistischen System vorgesehenen Kompetenzen vorgenommenen, nicht vollständig durch Bundesrecht prädeteterminierten Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Infektionskrankheit Covid-19. Auch Handlungen und Unterlassungen der Thüringer Landesregierung, die in Zusammenarbeit oder Abstimmung mit der Bundesregierung, Bundesbehörden, anderen Landesregierungen sowie einschlägigen

Gremien auf Bund-Länder-Ebene vorgenommen wurden, sind Teil des Untersuchungsgegenstandes. Der Untersuchungsausschuss beschränkt sich bei seiner Beurteilung auf alle genannten Handlungen und Unterlassungen, die der Thüringer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden zuzurechnen sind. Dies schließt nicht aus, dass unter Umständen Tatsachenfeststellungen über das Handeln anderer Akteure, insbesondere auf Bundes- und Länderebene, getroffen werden müssen. Der Untersuchungsauftrag bezieht sich allein auf bereits abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Vorgänge.

Alle bis zum genannten Stichtag vorliegenden Erkenntnisse, Handlungen und Unterlassungen der Thüringer Landesregierung in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus/Covid-19 sind potenzielle Gegenstände des Untersuchungsausschusses.“

2. Frage B.I.1 werden folgende Sätze angefügt:

„An welchen sonstigen Gremien auf Bund-Länder-Ebene mit Bezug auf die Corona-Pandemie (Ministerpräsidentenkonferenzen, Gesundheitsministerkonferenzen, AG Infektionsschutz, Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden u. a.) waren die Landesregierung, einzelne Ministerien, nachgeordnete Behörden oder sonstige Institutionen, die unter Fach- oder Rechtsaufsicht des Freistaats Thüringen stehen, beteiligt und wie waren diese Gremien zusammengesetzt, auf welcher Rechtsgrundlage arbeiteten sie, wie erfolgte ihre Entscheidungsfindung und welche Positionen vertraten die Landesregierung, einzelne Ministerien oder nachgeordnete Behörden in diesen Gremien? Inwiefern und nach welchen Kriterien haben die Landesregierung, die einzelnen Ministerien oder nachgeordneten Behörden die in diesen Gremien erarbeiteten Informationen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlüsse bei ihrer Entscheidungsfindung aufgegriffen oder berücksichtigt? Welche Gestaltungs- beziehungsweise Umsetzungsspielräume hatten die Landesregierung beziehungsweise die einzelnen Ministerien und nachgeordneten Behörden im Umgang mit den auf Bundesebene erlassenen Vorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie und den in den genannten Gremien gefassten Beschlüssen und Empfehlungen und inwiefern, in welchem Umfang und aufgrund welcher Kriterien wurde in diesem Zusammenhang von landeseigenen Kompetenzen Gebrauch gemacht?“

3. Frage B.I.4 werden folgende Sätze angefügt:

„Welche Handlungsspielräume hatte die Thüringer Landesregierung bei der Umsetzung der sogenannten G-Regelungen (2G, 2G+, 3G, 3G+)? Welche Schritte unternahm die Landesregierung, um in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Umfang Geimpfte das Virus weitergeben können und um sicherzustellen, dass Ungeimpfte nicht öffentlich stigmatisiert und aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen werden? Der Untersuchungsausschuss soll in diesem Kontext Empfehlungen erarbeiten, wie Menschen rehabilitiert und entschädigt werden können, denen aufgrund

ihrer Weigerung, sich einer Impfung mit den neuartigen Corona-Impfstoffen zu unterziehen, Nachteile (insbesondere beruflicher und finanzieller Art) entstanden sind. Wie wurde die bundesgesetzlich vorgeschriebene einrichtungsbezogene Impfpflicht durch den Freistaat Thüringen umgesetzt? Welche Handlungsoptionen besaß die Landesregierung hinsichtlich der Abmilderung der vorhersehbaren Auswirkungen auf die Personalkapazitäten in Gesundheitseinrichtungen? Der Untersuchungsausschuss soll in diesem Zusammenhang Vorschläge zur Rehabilitation und Entschädigung von solchen Arbeitnehmern unterbreiten, die von den Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen waren bzw. sind.“

4. Frage B.II.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat die Landesregierung eine eigene Gefahreneinschätzung hinsichtlich SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 vorgenommen? Wenn nein, welche und wessen Einschätzung der von SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 ausgehenden Gefahren im Freistaat Thüringen hat sie herangezogen beziehungsweise wenn ja, welche Parameter und Methoden wurden von ihr zur Gefahreneinschätzung herangezogen und aufgrund welcher Kriterien geschah dies? Welche Nutzen-Schaden-Analysen führte die Landesregierung im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen durch bzw. ließ sie durchführen und auf welcher Informationsgrundlage und mit welcher Methodik wurden diese durchgeführt?“

5. Frage B.III.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wie hat die Landesregierung die Öffentlichkeit über die potenziellen gesundheitlichen Risiken und die tatsächliche Wirksamkeit von Mund-Nasen-Bedeckungen informiert? Welche politischen Erwägungen und sonstige außermedizinische Faktoren haben die Entscheidungen der Landesregierung zur Einführung und Beibehaltung der Maskenpflicht trotz möglicher Bedenken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und gesundheitlichen Auswirkungen eventuell beeinflusst? Welche alternativen Maßnahmen zur Maskenpflicht wurden von der Landesregierung zum Zwecke der Eindämmung von Virusübertragungen in Betracht gezogen? Warum wurden diese möglicherweise zugunsten der Maskenpflicht nicht ergriffen?“

6. Frage B.III.5 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielt es die Thüringer Landesregierung für geboten, eine Kampagne für Corona-Impfungen durchzuführen? Welchen Umfang und welche Inhalte hatte diese Kampagne, welche Werbedienstleister wurden beauftragt, welche Rundfunk-, Print- oder Online- und sonstige Medien und Einzelpersonen wurden in diesem Zusammenhang beauftragt und welche Kosten entstanden dabei jeweils und im Ganzen? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielt es das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für geboten, in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen im Mai 2022 ein Informationsblatt

zur Aufklärung über sogenannte „Falschmeldungen“ im Zusammenhang mit der Corona-Impfung an alle Thüringer Haushalte zu versenden? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielten es das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für geboten, in Zusammenarbeit mit der Universität Erfurt und dem Communication Lab Erfurt ein im Juli 2021 veröffentlichtes Informationsblatt zu erstellen, das Inhalte über die Corona-Impfung bei Kindern und Jugendlichen enthielt? Wie viele Exemplare dieses Informationsblattes wurden gedruckt, auf welchen Wegen wurden diese verteilt und welche Kosten sind hierfür entstanden? Inwiefern wurde in der zur Veröffentlichung des Informationsblattes führenden Entscheidungsfindung der Umstand berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Publikation keine entsprechende Empfehlung der Corona-Impfung für Kinder durch die Ständige Impfkommission (STIKO) vorlag?“

7. Frage B.IV.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf welcher sachlichen und politischen Grundlage beabsichtigte die Landesregierung im Mai 2020, einen Großteil der erlassenen Corona-Maßnahmen zurückzunehmen? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, Daten und Annahmen lagen diesem Vorhaben zugrunde? Aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse oder Ereignisse wurde das Vorhaben wenig später verworfen?“

8. Frage B.IV.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf welcher Erkenntnisgrundlage und nach welchen Kriterien hat die Thüringer Landesregierung die für verschiedene Bereiche des öffentlichen Lebens geltenden Regelungen zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) eingeführt? Welche Studien hat die Landesregierung in Auftrag gegeben oder berücksichtigt, um die Wirkung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinsichtlich der Verhinderung von Infektionen differenziert nach unterschiedlichen Maskenarten („Alltagsmaske“, „FFP2-Maske“, „medizinische Maske“) und Verwendungskontexten (unter freiem Himmel, in öffentlichen Verkehrsmitteln etc.) zu untersuchen? Welche Studien hat die Landesregierung in Auftrag gegeben oder berücksichtigt, um die Auswirkungen des Maskentragens auf die Gesundheit der Bevölkerung zu bewerten? Welche spezifischen gesundheitlichen Risiken hat die Landesregierung in Bezug auf das Tragen von Masken (insbesondere bei längerer Nutzung, unter körperlicher Anstrengung oder durch Kinder) identifiziert? Welche Untersuchungen hat die Landesregierung beauftragt, um potenzielle Schadstoffe oder gesundheitsschädliche Materialien in den verwendeten Masken zu identifizieren und welche Erkenntnisse wurden dabei erzielt?“

9. Frage B.IV.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um die Entscheidungsgrundlagen, namentlich in Form von empirischen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der Verbreitung und der Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 sowie des Immunitätsstatus in der Bevölkerung stetig zu verbessern? Hat die Landesregierung alles Erforderliche getan, um sich fortlaufend ein ausgewogenes Lagebild zu verschaffen? Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung zu welchem Zeitpunkt über eine möglicherweise drohende Überlastung des Gesundheitssystems des Landes vor und welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems des Landes, insbesondere in Form der Krankenhausbettenkapazität, bedarfs- beziehungsweise prognoseangepasst zu erhöhen?“

10. Frage B.IV.4 werden folgende Sätze angefügt:

„In welcher Weise und nach welchen Kriterien wurden Empfehlungen und Stellungnahmen von solchen Sachverständigen, die einzelnen staatlichen Corona-Maßnahmen in Bund, Ländern oder anderen Staaten kritisch gegenüberstanden oder die von einer geringen Gefährlichkeit des Virus ausgingen, bei der Entscheidungsfindung der Landesregierung beziehungsweise der Ministerien berücksichtigt beziehungsweise nicht berücksichtigt?“

11. Frage B.IV.5 werden folgende Sätze angefügt:

„Inwiefern nahm die Landesregierung eine kontinuierliche und systematische Prüfung der Folgen der im Freistaat Thüringen geltenden Corona-Maßnahmen vor? Wie haben sich die Ergebnisse solcher begleitenden Evaluationen auf die weitere Entscheidungsfindung ausgewirkt? Welche Effekte strebte die Landesregierung mit einzelnen Maßnahmen an, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden die entsprechenden Handlungsziele bestimmt und wie wurde ihre Wirkung festgestellt? Welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um die vom damaligen Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Bodo Ramelow, in öffentlichen Äußerungen für erforderlich gehaltene systematische Aufarbeitung aller Pandemiemaßnahmen vorzunehmen? Welche Erkenntnisse erlangte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt, die womöglich in einem Widerspruch mit der bis dahin von der Landesregierung verfolgten Corona-Politik standen oder zu deren Überprüfung führten und wie wurde mit diesen Erkenntnissen umgegangen?“

12. Frage B.IV.6 werden folgende Sätze angefügt:

„Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die gemeldeten Bettenzahlen die tatsächliche Lage in den Krankenhäusern in Thüringen abbildeten und keine systemisch verzerrten Daten vorlagen? In welchen Krankenhäusern in Thüringen wurde

während des Untersuchungszeitraums Kurzarbeit angemeldet? Wie viele Arbeitnehmer waren in diesem Zeitraum zu welchem Zeitpunkt von Kurzarbeit in Krankenhäusern in Thüringen betroffen?“

13. Frage B.IV.7 werden folgende Sätze angefügt:

„Wie viele wegen COVID-19 behandelte Patienten mussten zu welchem Zeitpunkt in Krankenhäuser außerhalb des Freistaats Thüringen verlegt werden? Wie viele wegen COVID-19 in Behandlung befindliche Patienten aus anderen Ländern oder anderen Staaten wurden zu welchem Zeitpunkt in Kliniken in Thüringen behandelt? Auf welcher sachlichen Grundlage beruhte die Aussage des damaligen Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen aus dem November 2021, wonach zu diesem Zeitpunkt die Gefahr bestanden habe, dass niemandem, der ungeimpft in ein Krankenhaus in Thüringen komme, eine Behandlung in Thüringen garantiert werden könne?“

14. Frage B.IV.10 werden folgende Sätze angefügt:

„Welche Bevölkerungsgruppen identifizierte die Landesregierung aus welchem Grund und nach welchen Kriterien als hinsichtlich der COVID-19-Erkrankung "vulnerable Gruppen" oder "Risikogruppen"? Welche Konzepte setzte die Landesregierung in Bezug auf diese Gruppen um? Welche alternativen Konzepte lagen vor? Hat die Landesregierung und wenn ja, auf welche Weise, eine aus den umgesetzten Konzepten möglicherweise resultierende soziale Segregation und medizinische Bevormundung der diesen Gruppen zugerechneten Personen zu verhindern versucht?“

15. Frage B.V.1. werden folgende Sätze angefügt:

„Welche gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 gerichtete Schutzmaßnahmen implementierte die Landesregierung in Pflegeheimen und anderen Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen? Wie wurde sichergestellt, dass die sogenannten "vulnerablen Gruppen" beziehungsweise "Risikogruppen" auch während der "Lockdown"-Phasen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten? Inwiefern berücksichtigte die Landesregierung bei ihren Entscheidungen die psychosozialen und physischen Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf "vulnerable Gruppen" beziehungsweise "Risikogruppen" und wie hat sie versucht, diese abzumildern? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffe, um Besuche bei Bewohnern von Pflegeheimen und Patienten in Krankenhäusern zu ermöglichen und damit die persönliche Zuwendung für Pflegebedürftige, Patienten, Schwerkranke und Sterbende zu gewährleisten? Welche Schritte leitete die Thüringer Landesregierung ein, um sicherzustellen, dass erforderliche medizinische Behandlungen und Operationen nicht abgesagt oder verschoben wurden? Was unternahm die Landesregierung, um zu gewährleisten, dass erkrankte Menschen bei Ärzten und Kliniken weiterhin Hilfe finden konnten? Welche Maßnahmen

wurden von der Landesregierung eingeleitet, um die Inanspruchnahme medizinischer Vorsorgeangebote zu gewährleisten?“

16. Frage B.V.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden Schließungen von Schulen und Kindergärten in Thüringen angeordnet und somit das in der Verfassung des Freistaats Thüringen verbürgte Recht auf Bildung eingeschränkt? Was waren die ausschlaggebenden wissenschaftlichen und beziehungsweise oder politischen Gründen, die die Landesregierung dazu veranlassten, die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder in einem Schreiben vom 12. März 2020 darüber zu informieren, dass Schulschließungen nur für den Einzelfall vorgesehen seien, um dann am Folgetag landesweite Schulschließungen anzuordnen? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Rolle von Hochschulen, Schulen und Kindergärten bei der Verbreitung des Coronavirus zu erforschen? Welche alternativen Maßnahmen zur Schließung von Schulen und Kindergärten wurden von ihr in Betracht gezogen, die den Schul- und Kindergartenbetrieb weniger beeinträchtigt hätten? Was hat die Landesregierung unternommen, um eventuelle mit den Einschränkungen des Schul- und Kindergartenbetriebs verbundene negative Folgen zu ermitteln und zu kompensieren? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage beruhten die in Thüringer Hochschulen, Schulen und Kindergärten eingeführten Maßnahmen wie unter anderem regelmäßige Corona-Tests, dauerhaftes Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregelungen auf Pausenhöfen oder häufiges Lüften? Was unternahm die Landesregierung, damit durch diese und andere Coronamaßnahmen keine physische oder psychische Gesundheitsschädigungen bei Schülern, Kindern und Studenten bewirkt würden? Welche Schritte hat die Landesregierung eingeleitet, um Erkenntnisse zu erlangen über eventuelle durch die Coronamaßnahmen bewirkte Folgen für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Form von möglichen körperlichen und seelischen Gesundheitsschädigungen, Beeinträchtigungen von Beschulungs- und Studierfähigkeit, Beeinträchtigung und Abbruch von schulischen und beruflichen Bildungswegen, Entwicklungsstörungen oder verringerter Sozialkompetenz?“

17. Frage B.V.4 werden folgende Sätze angefügt:

„Welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um sicherzustellen, dass die an den Thüringer Hochschulen eingeführten Coronamaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Forschungs- und Lehrbetrieb sowie auf den Studienverlauf, die Studienqualität und die soziale Entwicklung der Studenten hatten?“

18. Der Frage B.V.6 werden folgende Sätze angefügt:

„7. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen wissenschaftlichen Gründen legte sich die Thüringer Landesregierung darauf fest, dass eine weitgehende Durchimpfung der Bevölkerung erforderlich sei, um die Coronapandemie zu beenden? Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt über den durch die Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus bzw. die Infektionskrankheit Covid-19 („Corona-Impfung“) bewirkten Fremdschutz?

8. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielt es das TMSGFF für geboten, am 25. Mai 2021 in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ein Konzeptpapier zur Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren zu veröffentlichen? Wie und nach welchen Kriterien wurde bei der entsprechenden Entscheidungsfindung der Umstand berücksichtigt, dass zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung eines Impfstoffes für die genannte Altersgruppe durch die hierfür zuständige EU-Arzneimittelagentur (EMA) ebenso wenig vorlag wie eine Empfehlung durch die Ständige Impfkommission (STIKO)?

9. welche Maßnahmen leitete die Landesregierung ein, um sicherzustellen, dass beim Einsatz von sog. „mobilen Impfteams“ in Pflegeheimen die Beachtung der ärztlichen Aufklärungspflichten und die Mündigkeit und eigenverantwortliche Entscheidung von insbesondere älteren Patienten uneingeschränkt gewährleistet waren?

10. Mit welchen Maßnahmen gewährleistete die Landesregierung die Kontrolle der Sicherheit und Wirksamkeit der in Thüringen verwendeten Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus bzw. die Infektionskrankheit Covid-19? Welche Anstrengungen unternahm die Landesregierung, um eventuelle Nebenwirkungen der in Thüringen verwendeten Impfstoffe zu erfassen und von Nebenwirkungen möglicherweise betroffene Personen in Thüringen zu unterstützen? Wie gingen die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden mit Warnungen vor mit den Impfstoffen verbundenen Risiken bzw. mit Kritik an der unzureichenden Wirksamkeit und der Sicherheit der Impfstoffe um? Welche Bemühungen unternahm die Landesregierung, um Anhaltspunkte für Schädigungen durch diese Impfstoffe zu finden, beispielsweise durch die Analyse von Krankenkassen- und anderen Gesundheitsdaten oder durch die Beauftragung entsprechender wissenschaftlicher Studien?“

19. Der Frage B.VII.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Welche weiteren Sachverständigen- und Beratungsgremien berieten die Thüringer Landesregierung bzw. einzelne Thüringer Ministerien im Hinblick auf die Coronapandemie? Wer beschloss zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung dieser Gremien? Auf welcher Rechtsgrundlage beruhte gegebenenfalls die Einrichtung der Gremien? Nach welchen Kriterien erfolgte deren Zusammensetzung? Welchen Auftrag hatten diese Gremien jeweils? Unterstanden diese Gremien einer fachlichen Aufsicht bzw. Weisungsgebundenheit?“

20. Der Frage B.VII.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wie erfolgte die Entscheidungsfindung in diesen Sachverständigen- und Beratungsgremien? Auf welche Weise griffen die Landesregierung bzw. die einzelnen Ministerien die Empfehlungen und Stellungnahmen der Gremien auf und wie berücksichtigten sie diese in ihren Entscheidungen bezüglich der auf das SARS-CoV-2-Virus bzw. die Infektionskrankheit Covid-19 bezogenen Maßnahmen („Coronamaßnahmen“)? Nach welchen Kriterien wurden Stellungnahmen und Empfehlungen der Beratungsgremien in der Entscheidungsfindung der Landesregierung in Bezug auf Coronamaßnahmen aufgegriffen oder nicht aufgegriffen?“

21. Hinter der Frage B.IX.5 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„X. Protestgeschehen

1. Auf Grundlage welcher Kriterien hat die Thüringer Landesregierung Versammlungen, Demonstrationen und politische Kundgebungen in Thüringen beurteilt und eingeordnet, die sich kritisch gegen die Coronamaßnahmenpolitik richteten („Corona-Proteste“, „Montagsspaziergänge“, „Querdenken“, „Hygienedemos“ o.ä.)? Inwiefern wurden von der Landesregierung oder von einzelnen Ministerien zu welchem Zeitpunkt spezifische Richtlinien für den behördlichen und polizeilichen Umgang mit den genannten Versammlungen erlassen oder auf sonstigem Wege Einfluss auf den Umgang der zuständigen Versammlungsbehörden und der Polizei mit den genannten Versammlungen genommen? Wurden die genannten Versammlungen von der Landesregierung, von den Versammlungsbehörden und der Polizei abweichend von anderen im gleichen Zeitraum in Thüringen stattfindenden Versammlungen, Demonstrationen und politischen Kundgebungen beurteilt und behandelt?
2. Von wem ist aus welchen Gründen über Polizeieinsätze und das Vorgehen von Einsatzkräften bei den genannten Versammlungen entschieden worden? Gab es Anweisungen des Innenministeriums gegenüber der Polizeiführung und wenn ja, welche? Welche Anweisungen erteilte die Polizeiführung zum Vorgehen gegenüber den Versammlungen? Welche Maßnahmen unternahm die Landesregierung, um die Verhältnismäßigkeit der Polizeieinsätze sicherzustellen?
3. Welche internen Anweisungen gab es in den Polizeibehörden für Polizeibeamte hinsichtlich des Umgangs mit Verstößen gegen geltende Coronamaßnahmen? Wie entwickelte sich die Krankenschreibungsrate von Polizeibeamten während der Coronapandemie im Vergleich zu den Vorjahren? Existierten Dienstvorschriften hinsichtlich der Erfassung des Impfstatus von Polizeibeamten? Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder in Erwägung gezogen, um die Impfquote bei Polizeibeamten zu erhöhen? Wurde eine Impfpflicht für Polizeibeamte in Erwägung gezogen?
4. Mit welchen Methoden erlangte das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) Erkenntnisse über die genannten Versammlungen und deren Teilnehmer gewonnen und darauf basierende Einschätzungen? Erteilten

die Landesregierung, das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder die Leitungsebene des AfV Vorgaben zur Einordnung der Versammlungen?

5. Auf welchen rechtlichen und politischen Entscheidungsgrundlagen wurden Versammlungen mit Bezug zur Coronapolitik untersagt bzw. aufgelöst? Welche Abstimmungen existierten zwischen den Bundesländern über den Umgang mit Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen? Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung hinsichtlich des Effekts von politischen Versammlungen, insbesondere solchen unter freiem Himmel, auf das Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen vor bzw. welche Maßnahmen unternahm die Landesregierung, um solche Erkenntnisse zu erlangen?“

Begründung:

Der Änderungsantrag stellt eine Zusammenführung des Einsetzungsantrags mit der Drucksachen-Nummer 8/47 mit dem in Drucksache 8/53 vorliegenden Einsetzungsantrag dar. Es liegen zwei Anträge zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Ziel der Aufarbeitung der Corona-Pandemie vor. Es ist nicht sinnvoll, zwei Untersuchungsausschüsse zur gleichen Thematik einzusetzen. Die Zusammenführung im Wege der Annahme des Änderungsantrages verhindert zwei parallel zum gleichen Thema arbeitende Untersuchungsausschüsse. So werden finanzielle, personelle und weitere Ressourcen geschont und auch mehrfache Zeugenvernehmungen vermieden, ohne dass die jeweils geltend gemachten Minderheitenrechte eingeschränkt werden.

Nachdem Ende 2019 in China erstmals die Covid-19-Krankheit in Erscheinung getreten und kurz darauf das der Familie der Coronaviren zugehörige Virus SARS-CoV-2 („Coronavirus“) als deren Verursacher identifiziert worden war, stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das von diesem Virus ausgelöste Infektionsgeschehen am 11. März 2020 als Pandemie ein. Bereits am 13. März 2020 wurde von der Thüringer Landesregierung beschlossen, den Schulbetrieb auszusetzen und ab dem 19. März 2020 mussten alle Thüringer Einzelhandelsgeschäfte, die keine Lebensmittel verkauften, schließen. Am 22. März 2020 trat deutschlandweit der erste sogenannte „Lockdown“ in Kraft.

Am 25. März 2020 trat die erste vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Coronapandemie (Corona-EindämmungsVO) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) in Kraft. Sie wurde in rascher Folge novelliert und durch weitere Verordnungen und Erlasse ergänzt. Die zur Eindämmung der Coronapandemie getroffenen Maßnahmen („Coronamaßnahmen“) bewirkten weitreichende, historisch einzigartige Einschränkungen verfassungsmäßiger Rechte der Thüringer Bürger, die in ihrer Wirkung de facto an die Aufhebung einzelner Grundrechte heranreichte. Neben Schul- und Kindergartenschließungen, Reisebeschränkungen, Berufsverboten, Eingriffen in die Gewerbefreiheit, Besuchsverboten in Krankenhäusern und Pflegeheimen, Verbot religiöser Veranstaltungen, Abstandsregeln und

Maskentragepflichten wurde auch das demokratische Grundrecht der Versammlungsfreiheit stark eingeschränkt und der Bevölkerung wurden Ausgangssperren auferlegt. Die Einhaltung der genannten Maßnahmen wurde durch polizeilichen Zwang unter der Androhung von teils erheblichen Bußgeldern und Strafen durchgesetzt.

Die Maßnahmen wurden durch eine Medienberichterstattung begleitet, die nicht zuletzt auf Grundlage von Stellungnahmen von Mitgliedern der Thüringer Landesregierung Verunsicherung und Angst in der Bevölkerung erzeugte. Das stand in Kontrast zu den Äußerungen von Politikern und zur Medienberichterstattung im Januar und Februar 2020, als die Ungefährlichkeit des Coronavirus betont und vor „Panikmache“ und „Verschwörungstheorien“ gewarnt wurde. Experten des Robert-Koch-Instituts (RKI) beispielsweise sprachen zu dieser Zeit von einem geringen Risiko einer Ausbreitung des Virus nach Deutschland. Der Ratsvorsitzenden des Weltärztebundes konstatierte am 28. Februar 2020, dass bei den meisten mit dem Coronavirus Infizierten nur „erkältungsähnliche Symptome“ zu beobachten seien. Der Virologe Christian Drosten stellte am 2. März 2020 fest, dass es sich um eine „milde Erkrankung“ handle. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaats Thüringen gab in einer Plenarsitzung am 30. Januar 2020 an, dass die Landesregierung nicht mit einer Epidemie in Deutschland rechne und noch am 6. März 2020 äußerte sie im Plenum des Landtages, dass in Thüringen „aktuell [...] keine Krisensituation“ bestehe.

Es steht außer Zweifel, dass die Regierungsmaßnahmen starke wirtschaftliche Einbußen sowie erhebliche Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens bewirkten. Damit einher ging zudem ein Anstieg sozialer und gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Bevölkerung. Beispielsweise kam es in ganz Deutschland zu einer deutlichen Steigerung der Fälle von schweren Depressionen, Übergewicht und Entwicklungsstörungen bei Kindern sowie vermehrt zu erheblichen Lernrückständen bei Schülern. Es ist anzunehmen, dass auch die von der Thüringer Landesregierung getroffenen Maßnahmen immense gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Schädigungen zur Folge hatten.

Derartige negative Folgen der Maßnahmen wurden demnach offenkundig in Kauf genommen, um die Verbreitung von SARS-CoV-2/Covid-19 einzudämmen. Im Gegensatz zu den rasch erkennbaren und absehbaren schädlichen Folgen war ein positiver Nutzen vieler Maßnahmen von Beginn an allerdings überaus unklar. Mittlerweile ist durch eine großangelegte wissenschaftliche Studie der US-Universitäten Stanford und Harvard belegt, dass sich ein Nutzen der auch in Thüringen durchgeführten Pandemiemaßnahmen empirisch nicht belegen lässt; eine Einsicht, die auch von verschiedenen früheren Studien nahegelegt wurde. Bedeutende Stimmen aus der Wissenschaft wiesen bereits zu Beginn des Jahres 2020 auf die geringe Gefährlichkeit des Coronavirus hin und hinterfragten früh das Lockdown- und Maßnahmenarrativ. Solche kritischen Stimmen werden von den neueren Erkenntnissen weitgehend bestätigt.

Die mittlerweile veröffentlichten Protokolle der Sitzungen des Corona-Krisenstabes des Robert-Koch-Instituts (RKI) aus der Zeit vom Januar 2020 bis zum April 2021 („RKI-Protokolle“) legen nahe, dass politisch unerwünschte Erkenntnisse des RKI bezüglich des

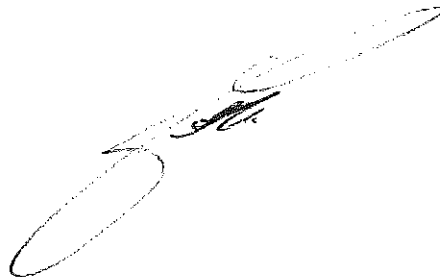
Coronavirus und der Pandemiemaßnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten übergangen wurden und deuten auf eine wiederholte politische Einflussnahme auf das der Fachaufsicht des Bundesgesundheitsministeriums unterstellte Institut. Auch im Freistaat Thüringen wurden einzelne Coronamaßnahmen von der Landesregierung unter Verweis auf die Expertise des RKI begründet. Auch vor diesem Hintergrund erweist es sich als fraglich, ob der Hinweis, man habe es zum damaligen Zeitpunkt nicht besser wissen können, stichhaltig ist. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass wissenschaftliche Erkenntnisse bewusst ignoriert und weitreichende Grundrechtseinschränkungen auf der Grundlage wissenschaftlich nicht haltbarer Begründungen vorgenommen wurden. Fragwürdig war zudem der Umgang mit medizinstatistischen Daten. Auf der Grundlage von PCR-Tests wurden auch Menschen ohne Krankheitssymptome als erkrankt eingestuft. Testanlässe und -häufigkeit wurden durch politische Vorgaben mehrfach verändert, weitreichende Maßnahmen wurden an unterschiedliche, entkontextualisiert behandelte Werte (anfänglich r-Wert, später Inzidenzwerte) geknüpft und die Dauer des Genesenenstatus' wurde ohne belastbare Begründung verkürzt.

Bereits vor der Existenz von Impfstoffen gegen Covid-19 wurde in Politik und Medien die Behauptung vertreten, dass allein eine flächendeckende Impfung die Pandemie beenden könne. In der zweiten Aprilwoche 2020, mehr als acht Monate vor der bedingten Zulassung des ersten neuartigen Covid-19-Impfstoffes, hatte die damalige Bundeskanzlerin Merkel die entsprechende Losung ausgegeben, dass restriktive Maßnahmen so lange in Kraft bleiben müssten, „bis wir wirklich einen Impfstoff haben, mit dem wir die Bevölkerung immunisieren können“. Auch die Thüringer Gesundheitsministerin brachte im Juli 2020 im Plenum des Landtags zum Ausdruck, dass die Landesregierung im Umgang mit dem Coronavirus ganz auf einen Impfstoff setze. Dementsprechend wurde in Thüringen bereits vor der Zulassung eines entsprechenden Impfstoffes ein Konzept für die Einrichtung von Impfzentren erarbeitet und mit Blick auf die seit Ende 2020 zur Verfügung stehenden Impfstoffe eine umfassende Impfkampagne gestartet. Bereits früh gab es indes auch Hinweise aus der Thüringer Ärzteschaft auf Risiken der neuartigen Impfstoffe, deren Stichhaltigkeit zwischenzeitlich durch die veröffentlichten RKI-Protokolle untermauert wird.

Nach Beginn der Impfkampagne wurden die Freiheitsrechte der Bevölkerung mit der Einführung der sogenannten 2G-, 2Gplus- und 3G-Regelungen eingeschränkt, mit der klar kommunizierten Absicht, Geimpften mehr Rechte zukommen zu lassen als Ungeimpften und so einen „Anreiz“ für die Impfung mit den neuartigen Corona-Impfstoffen zu setzen. Personen, die sich nicht impfen ließen, wurden von der Teilnahme am öffentlichen Leben in großem Umfang ausgeschlossen und in ihrer privaten Lebensführung erheblich und weit mehr eingeschränkt als jene, die einen Impfnachweis besaßen. Dabei gab es von Beginn an wissenschaftliche Zweifel an der Wirksamkeit der neuen Impfstoffe. Zudem wurde von Sachverständigen befürchtet, dass die Zahl der unerwünschten, insbesondere der schweren Impfnebenwirkungen größer ist als von den Herstellern und vom zuständigen, der Fachaufsicht des Bundesgesundheitsministerium unterstellten Paul-Ehrlich-Institut (PEI) angegeben wurde. Dennoch wurde die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht insbesondere für Beschäftigte des Gesundheitswesens am 28. Februar 2022 per Erlass des

TMASGFF nach § 20a IfSG konkretisiert und auf dieser Basis umgesetzt. Auch hier liegt der Verdacht nahe, dass die Thüringer Landesregierung weitreichende Einschränkungen der Freiheit von Thüringer Bürgern auf einer unzureichenden bzw. auf unzutreffenden Annahmen beruhenden Entscheidungsgrundlage vornahm. Zudem scheinen diese Maßnahmen in einem offenkundigen Widerspruch zu der im Juli 2020 getroffenen Aussage der Thüringer Gesundheitsministerin zu stehen, wonach „die Thüringer Landesregierung immer den Standpunkt vertreten hat, dass Impfungen gegen das Coronavirus nur auf freiwilliger Basis erfolgen dürfen“.

Der Umstand, dass die Regierungsmaßnahmen in verschiedener Hinsicht fragwürdig waren, wirft auch Licht auf den politischen Umgang mit Kritikern dieser Maßnahmen. Gegen Kritiker, die sich beispielsweise bei Spaziergängen zusammenfanden, wurde in Thüringen teilweise mit Härte polizeilich vorgegangen. Generell wurden Kritiker der Maßnahmen durch Mitglieder der Landesregierung bzw. des Exekutivapparates diffamiert und verächtlich gemacht. Der Thüringer Verfassungsschutzchef Kramer etwa gab anlässlich einer Großdemonstration gegen die Coronapolitik am 7. November 2020 in Leipzig zu Protokoll, dass die Initiative „Querdenken“, die die Leipziger Veranstaltung organisiert hatte, „rechtsextremistisch“ sei. Die Botschaft war hier: Wer an der Demonstration teilgenommen hat, ist rechtsextremistisch. Auf welchen Erkenntnissen solche diffamierenden Behauptungen beruhten, wurde indes in der Regel nicht erläutert.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kramer', written diagonally across the page.